

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2011	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Februar 2011	Nr. 3
------	---	-------

Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 11	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid	38
	<i>Ändert GVBl. II 16-3</i>	
2. 2. 11	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zur Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt	40
	<i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	
27. 1. 11	Bekanntmachung über das Nicht-Inkrafttreten des Vierzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	42
	<i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	
–	Berichtigung	43

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid*)
Vom 8. Februar 2011**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes
über Volksbegehren
und Volksentscheid

Das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens muss enthalten:

1. einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf, der mit einer Begründung einschließlich einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen versehen sein kann,
2. die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von mindestens zwei vom Hundert der bei der letzten Landtagswahl Stimmberechtigten. Das Stimmrecht der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung bestehen; es ist durch eine Bestätigung nachzuweisen, die von der Gemeindebehörde der Hauptwohnung unentgeltlich zu erteilen ist, und
3. die Angabe von drei Vertrauenspersonen, die während des Zulassungsverfahrens, des Volksbegehrens und des Volksentscheids einzeln berechtigt sind, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Der Antrag ist an die Landesregierung zu richten und schriftlich beim Landeswahlleiter einzureichen.

(2) Der Beginn der Sammlung von Unterschriften nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist dem Landeswahlleiter durch die Vertrauenspersonen unter Beifügung des Gesetzentwurfs nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Unterzeichnung des Antrags auf Zulassung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 darf im Zeitpunkt der Einreichung beim Landeswahlleiter nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Sie erfolgt für jeden Unterzeichner auf einem gesonderten, vom Träger des Volksbegehrens bereitgestellten Formblatt, das enthalten muss:

1. den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens und dessen Unterzeichnung,
2. den Gesetzentwurf nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,

3. die Angabe von drei Vertrauenspersonen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
4. Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners,
5. den Tag der Unterzeichnung sowie
6. eine Möglichkeit für die Stimmrechtsbescheinigung der Gemeindebehörde.

Unterschriften auf Formblättern, die den gesetzlichen Vorgaben des Satz 2 nicht entsprechen, werden bei der Ermittlung der Quote nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nicht berücksichtigt; im Übrigen gilt § 9 entsprechend. Eine Unterzeichnung kann nicht zurückgenommen werden.

(4) Der Landeswahlleiter unterrichtet den Landtag und die Landesregierung unverzüglich über den Eingang eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens durch Übersendung der Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 1 und 3.

§ 3

(1) Der Landeswahlleiter prüft binnen einer Woche, ob die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorliegen, und teilt das Ergebnis dem Landtag, der Landesregierung und den Vertrauenspersonen mit.

(2) Der Landtag befasst sich mit dem Volksbegehren, sobald ihm der Landeswahlleiter mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorliegen.

(3) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Landesregierung binnen eines Monats. Dem Zulassungsantrag ist stattzugeben, wenn er die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt und den Bestimmungen der Verfassung entspricht, es sei denn, dass im Laufe des letzten Jahres, zurückgerechnet vom Tage des Eingangs des Zulassungsantrags beim Landeswahlleiter, auf einen sachlich gleichen Antrag bereits ein Volksbegehren zustande gekommen ist. Die Ausschlussfrist beträgt zwei Jahre, wenn ein früheres derartiges Begehren mangels Zustimmung der erforderlichen Zahl von Stimmberechtigten nicht zustande gekommen ist.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, macht ihn der Landeswahlleiter im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt und setzt dabei Beginn und Ende der Frist fest, innerhalb der sich die Stimm-

*) Ändert GVBl. II 16-3

berechtigten für das Volksbegehren eintragen können (Eintragsfrist).

(2) Die Eintragsfrist beträgt zwei Monate; sie muss innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung beginnen.

(3) Der Zulassungsantrag kann bis zum Beginn der Eintragsfrist durch eine schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen gegenüber dem Landeswahlleiter zurückgenommen werden. Der Landeswahlleiter macht die Rücknahme im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt.

(4) Beschließt der Landtag ein Gesetz, mit dem der Gesetzentwurf nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unverändert übernommen wird, stellt der Landeswahlleiter die Erledigung des Volksbegehrens fest; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Eintragungslisten müssen den Gesetzentwurf nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die Vertrauenspersonen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie das Begehren nach einer Vorlegung des Gesetzentwurfs im Wege eines Volksentscheids enthalten. Die Beschaffung der Eintragungslisten und ihre Versendung an die Gemeindebehörden ist Sache der Träger des Volksbegehrens.

(2) Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, die ihnen zugegangenen ordnungsmäßigen Eintragungslisten innerhalb der Eintragsfrist während der allgemeinen Öffnungszeiten mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung bereitzuhalten und Vorkehrungen für die Prüfung der Eintragungsberechtigung vor der Zulassung zur Eintragung zu treffen.

(3) Eintragsfrist, Eintragungsstellen und Eintragszeiten sind

durch die Gemeindebehörden einschließlich des Gesetzentwurfs nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragsfrist öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist auf die Voraussetzungen der Eintragungsberechtigung und die Vornahme der Eintragung in die ausgelegten Listen hinzuweisen."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Eintragung geschieht durch die Aufnahme von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Hauptwohnung sowie die persönliche und handschriftliche Unterschrift des Eintragungsberechtigten. Erklärt ein Eintragungsberechtigter, dass er nicht schreiben könne, so ist die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung vorzunehmen. Eine Eintragung kann nicht zurückgenommen werden."

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Worte „seinen Wohnort“ werden durch „seine Hauptwohnung“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und das Wort „Einzeichnungsfrist“ wird durch „Eintragsfrist“ ersetzt.

5. In § 24 Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 Satz 2“ durch „§ 3 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

6. In § 29 wird die Zahl „2011“ durch „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. Februar 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen,
Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über den Beitritt des Landes
Schleswig-Holstein zur Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt*)**

Vom 2. Februar 2011

§ 1

Anlage Dem vom 1. November 2010 bis 16. November 2010 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zur Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 2 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Februar 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirt-
schaft und Verbraucherschutz
Puttrich

Anlage

**Staatsvertrag
zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und
Schleswig-Holstein über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein
zur Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt**

Das Land Hessen, das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt und das Land Schleswig-Holstein schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Organe, nachstehenden Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt vom 11./20. Oktober 2005 über die Errichtung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt ändert:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen und

dem Land Sachsen-Anhalt vom 11./20. Oktober 2005 über die Errichtung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Staatsvertrag über die
Nordwestdeutsche Forstliche
Versuchsanstalt“.

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es ist gemeinsamer Wille der
Landesregierungen von Hessen,
Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
und Schleswig-Holstein, ihre beste-
henden Einrichtungen für das forst-
liche Versuchswesen in der Nord-

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

westdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt als gemeinsame Dienststelle zusammenzuführen.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinsame Träger dieser Dienststelle sind die Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.“

- c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ist die Einrichtung zentrale Dienstleisterin für alle Waldbesitzenden auf dem Gebiet des forstlichen Versuchswesens.“

3. Artikel 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein errichten zur Kooperation im forstlichen Versuchswesen eine gemeinsame Behörde.“

4. Artikel 4 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Länder Hessen und Niedersachsen haben jeweils zwei Stimmen, die Länder Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben jeweils eine Stimme.“

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verteilung der Stellen, der Sachkosten und der Investitionen soll jeweils folgendem Länderschlüssel entsprechen: Hessen 37,2 v. H., Niedersachsen 46,2 v. H., Sachsen-Anhalt 11,6 v. H. und Schleswig-Holstein 5,0 v. H.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Länder Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bleiben Arbeitgeber oder Dienstherr

des von ihnen in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt eingesetzten Personals. Planstellen und Stellen dieser Länder bleiben in den jeweiligen Haushalten der Länder veranschlagt. Das Land Schleswig-Holstein erstattet dem Land Niedersachsen jährlich anteilige Personalkosten.“

- c) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

- d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Länder Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt veranschlagen in ihrem jeweiligen Haushalt die Stellen, Personalkosten und Personalnebenkosten der planmäßig Beschäftigten sowie die anteiligen Sachkosten und Investitionen. Das Land Schleswig-Holstein veranschlagt in seinem Haushalt die an Niedersachsen zu leistenden Personal- und Personalnebenkosten sowie die anteiligen Sachkosten und Investitionen.“

- e) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe der Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bleiben unberührt.“

Artikel 2

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt.

(2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt wird. Die Niedersächsische Staatskanzlei teilt den übrigen beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde und den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages mit.

Wiesbaden, den 08. November 2010

Für das Land Hessen

Für den Ministerpräsidenten

Lucia Puttrich

Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hannover, den 16. November 2010

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Astrid Grotelüschen

Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Magdeburg, den 12. November 2010

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten

Dr. Hermann Onko Aeikens

Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Kiel, den 01. November 2010

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Dr. Juliane Rumpf

Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

**Bekanntmachung
über das Nicht-Inkrafttreten des Vierzehnten Staatsvertrages
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)*)**

Vom 27. Januar 2011

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu dem Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 382) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Art. 4 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos geworden ist, da bis zum 31. Dezember 2010 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt worden sind.

Wiesbaden, den 27. Januar 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Berichtigung

Betr.: Gesetz zur Neuregelung des
Rechts des Naturschutzes und der
Landschaftspflege vom 20. Dezember
2010 (GVBl. I S. 629)

In Art. 6 Nr. 2 Buchst. a muss die Angabe
„4835-302“ durch die Angabe „4825-302“
ersetzt werden.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2010 im PDF-Format auf
CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land
Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| ☐ Jahrgang 1995 | ☐ Jahrgang 1996 |
| ☐ Jahrgang 1997 | ☐ Jahrgang 1998 |
| ☐ Jahrgang 1999 | ☐ Jahrgang 2000 |
| ☐ Jahrgang 2001 | ☐ Jahrgang 2002 |
| ☐ Jahrgang 2003 | ☐ Jahrgang 2004 |
| ☐ Jahrgang 2005 | ☐ Jahrgang 2006 |
| ☐ Jahrgang 2007 | ☐ Jahrgang 2008 |
| ☐ Jahrgang 2009 | ☐ Jahrgang 2010 |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift